



Stellungnahme der Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EUFA) zur Vorabkontrolle von Mitarbeiterbeurteilungen, Probezeitverfahren für Vertragsbedienstete und Neueinstufungen von Bediensteten auf Zeit

Brüssel, den 6. Februar 2012 (Fall 2011-0952)

1. Verfahren

Am 21. Oktober 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) vom Exekutivdirektor der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EUFA) eine Meldung zur Vorabkontrolle von Mitarbeiterbeurteilungen, Probezeitverfahren für Vertragsbedienstete und Neueinstufungen von Bediensteten auf Zeit, der folgende Unterlagen beigelegt waren:

- Gesamtdatenschutzerklärung HR Fassung Oktober 2011
- Beschluss Nr. 11-W-03 des Verwaltungsrats der EUFA vom 23. Juni 2011 über die jährliche Mitarbeiterbeurteilung
- Beschluss Nr. 09-II-06(01) des Verwaltungsrats der EUFA vom 15. Oktober 2009 über die Beurteilung des Direktors der EUFA
- Beschluss Nr. 11-W-07 des Verwaltungsrats der EUFA vom 16. September 2011 über die jährliche Neueinstufung
- Vermerk P 07-01 über Beurteilungen
- Vermerk P 02-09 über Probezeiten
- Vermerk P 07-02 über Neueinstufungen

Das Verfahren war zwischen dem 1. Dezember 2011 und dem 31. Januar 2012 ausgesetzt, um weitere Auskünfte einholen zu können.

Die Stellungnahme stützt sich auf Angaben in der Meldung sowie die folgenden zusätzlichen Unterlagen, die die EUFA eingereicht hat:

- Musterbeurteilungsbericht
- Verteilerbogen für Beurteilungsbericht
- Musterprobezeitbericht
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung

2. Rechtliche Aspekte

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit Mitarbeiterbeurteilungen, Probezeitverfahren für Vertragsbedienstete und Neueinstufungen von Bediensteten auf Zeit bei der EUFA¹ und stützt sich auf die Leitlinien für die Bewertung von Bediensteten²; damit kann sich der EDSB auf die Vorgehensweisen konzentrieren, die augenscheinlich nicht in vollem Umfang der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung 45/2001“) entsprechen.

Der EDSB hält fest, dass die Verwaltungs- und Bewertungsdaten im Einklang mit den Datenqualitätsgrundsätzen in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, c und d verarbeitet werden; das Recht auf Auskunft und Berichtigung wird den betroffenen Personen gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung gewährt.

Der EDSB stellt jedoch fest, dass es augenscheinlich an einer spezifischen Rechtsgrundlage für das Probezeitverfahren fehlt und dass das Konzept für Datenaufbewahrung, Datenübermittlungen sowie Informationen für betroffene Personen nicht ganz der Verordnung zu entsprechen scheint, weshalb er im Folgenden auf diese Fragen näher eingeht.

2.1. Rechtmäßigkeit. Die Verfahren zur Mitarbeiterbeurteilung und Neueinstufung basieren auf Artikel 43 und 45 des Statuts sowie auf Artikel 10 und 15 der BBSB, wie sie mit den beiden oben genannten Beschlüssen der EUFA umgesetzt werden. Diese Verfahren können folglich gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung 45/2001³ (in Verbindung mit Erwägungsgrund 27) als rechtmäßig betrachtet werden.

Der EDSB stellt jedoch auch fest, dass von der Agentur im Hinblick auf das Probezeitverfahren kein spezifisches Instrument auf der Grundlage von Artikel 34 des Statuts der Beamten sowie Artikel 14 und 84 der BBSB eingeführt wurde. Das im Vermerk P 02-09 über Probezeiten festgelegte Verfahren ist nur vorläufiger Art und gilt nur bis zur Annahme der allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Vertragsbedienstete. Es sollte daher, wie angekündigt, eine eigene Rechtsgrundlage angenommen werden.

2.2. Datenaufbewahrung. Beurteilungsberichte werden für einen Zeitraum von acht Jahren nach Abschluss der jeweiligen Beurteilungsrunde zu den Personalakten genommen. Die Aufbewahrungsfrist dient der Rechtfertigung der vergebenen Verdienstpunkte, die für die Neueinstufung von Belang sind, die im langsamsten Fall rund siebeneinhalb Jahre dauern kann. Probezeitberichte, Neueinstufungsentscheidungen sowie Schreiben, in denen die endgültig vergebene Anzahl von Verdienstpunkten bestätigt wird, werden in den Personalakten zehn Jahre nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder bis zur letzten Ruhegehaltszahlung aufbewahrt.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung 45/2001 besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Die Speicherfrist von acht Jahren für Beurteilungsberichte kann als für die anschließende Neueinstufung angemessen gelten. Nach Auffassung des EDSB ist fraglich, ob sich die oben

¹ Die Meldung zur Vorabkontrolle der Neueinstufung des Exekutivdirektors wird nachgereicht.

² Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bewertung von Bediensteten, angenommen am 15. Juli 2011 (EDSB 2011-042).

³ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

genannte Aufbewahrungsfrist für Probezeitberichte, Neueinstufungsentscheidungen sowie Schreiben, in denen die endgültige Anzahl von Verdienstpunkten bestätigt wird, wirklich über die gesamte Laufbahn erstrecken muss. Er fordert die EUFA daher auf, mit Blick auf den eigentlichen Zweck der Verarbeitung kürzere Fristen festzulegen. In ähnlich gelagerten Fällen wurden Aufbewahrungsfristen für Probezeitberichte von höchstens fünf Jahren nach Abschluss des jeweiligen Bewertungsverfahrens sowie die Speicherung von Beförderungs- und Neueinstufungsentscheidungen bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses als im Einklang mit der Verordnung 45/2001 stehend erachtet⁴.

2.3. Datenübermittlungen. Obleich davon ausgegangen wird, dass alle Datenübermittlungen innerhalb der EUFA sowie an andere Organe der EU den Anforderungen von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung 45/2011 entsprechen, scheinen sich nur bestimmte Empfänger ihrer Pflicht bewusst zu sein, die empfangenen Daten nur für die Zwecke zu verarbeiten, für die sie übermittelt wurden.

Der EDSB empfiehlt daher, allen Empfänger noch einmal die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung 45/2011 genannte Zweckbindung in Erinnerung zu rufen.

2.4. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Der EDSB hält fest, dass alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung 45/2001 aufgeführten Angaben in der vorliegenden **Gesamtdatenschutzerklärung HR Fassung Oktober 2011** enthalten sind.

Dessen ungeachtet schlägt er vor, die Informationen über die Berichtigung von Bewertungsdaten dahingehend zu überarbeiten, dass auch das Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln und/oder Abgabe von Bemerkungen zu den Beurteilungsberichten deutlich wird.

3. Schlussfolgerung

Unter Berücksichtigung seiner bisherigen Ausführungen empfiehlt der EDSB die folgenden Maßnahmen, damit der Verordnung 45/2001 in vollem Umfang Genüge getan wird:

- Wie angekündigt werden allgemeine Durchführungsbestimmungen als eigene Rechtsgrundlage für das Probezeitverfahren angenommen;
- es werden für Probezeitberichte, Neueinstufungsentscheidungen sowie Schreiben, in denen die endgültige Anzahl der Verdienstpunkte bestätigt wird, kürzere Aufbewahrungsfristen geprüft;
- alle Datenempfänger werden auf den Grundsatz der Zweckbindung hingewiesen;
- die Informationen für betroffene Personen werden wie oben dargestellt überarbeitet.

Die EUFA wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2012

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

⁴ Siehe die Stellungnahmen des EDSB zur Jahresbeurteilung und Probezeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten des CPVO vom 28. Juli 2009 (Fälle 2009-0355 und 2009-0356).